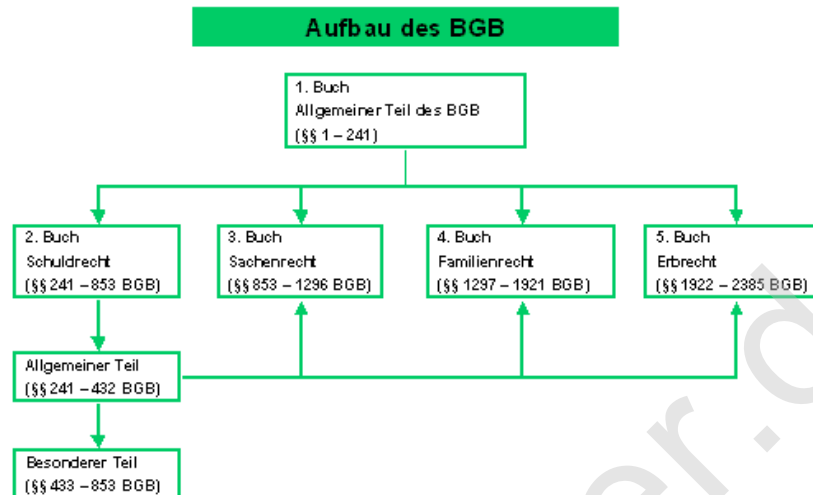




Aufbau des BGBs



Das Bürgerliche Gesetzbuch

Allgemeiner Teil (§§ 1-240)	Personen, Sachen, Tiere Rechtsgeschäfte Fristen, Termine, Verjährung
Schuldrecht (§§ 241-853)	Inhalt v. Schuldverhältnissen, Entstehen + Erlöschen von Schuldverhältnissen, AGB Verträge, Bereicherungsrecht
Sachenrecht (§§ 854-1296)	Besitz Allg. Grundstücksrecht, Eigentum, Hypothek, Grundschuld, Pfandrechte
Familienrecht (§§ 1297-1921)	Ehe, eheliches Güterrecht, Scheidung, Ver- wandschaft, Vormundschaft, rechtl. Betreu- ung, Pflegschaft
Erbrecht (§§ 1922-2385)	Erbfolge, Erbschaft, Haftung, Testament

Das Bürgerliche Gesetzbuch - Wesentliches



Aus dem Allgemeinen Teil:

Die Abschnitte über „Natürliche Personen“ (§§ 1 – 12);
„Geschäftsfähigkeit“ (§§ 104 – 115);
„Vertrag“ (§§ 145 – 157)

Aus dem Recht der „Schuldverhältnisse“:

Die Abschnitte über „Kauf“ (§§ 433 – 514);
„Miete“ (§§ 535 – 580a);
„Dienstvertrag“ (§§ 611 – 630);
„Werkvertrag“ (§§ 631 – 651);
„Unerlaubte Handlungen“ (§§ 823 – 853)

Aus dem Familienrecht:

Die Abschnitte über „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“ (§§ 1353 – 1362);
„Unterhaltspflicht“ (§§ 1601 – 1615);
„Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder“ (§§ 1616 – 1698b);
„Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder“ (§§ 1705 – 1718)

Aus dem Erbrecht:

Der Abschnitt über „Das Testament“ (§§ 2064 – 2273), daraus insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften“ (§§ 2064 – 2086) und die Vorschriften über „Errichtung und Aufhebung eines Testaments“ (§§ 2229 – 2264)

Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen...

36

Allgemeiner Teil



Der **Allgemeine Teil (Buch 1)** des BGB enthält Bestimmungen, die für **alle** Gebiete des bürgerlichen Rechts von Bedeutung sind (sog. "Ausklammerungsprinzip")

- Einteilung in juristische und natürliche **Personen, Sachen** und **Rechtsgeschäfte**
- Anschließend Vorschriften über Fristen und Termine, Anspruchsverjährung

Der **besonderer Teil** enthält (**im Buch 2**) Vorschriften über die einzelnen Schuldverhältnisse (**Kaufvertrag**, Miete oder Pacht) sowie die Vorschriften über die gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht und Bereicherungsrecht)

Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen...

37

BGB – Allgemeiner und Besonderer Teil



Buch 1 (Allgemeiner Teil)

Abschnitt 3 (Rechtsgeschäfte)

Titel 3 (Vertrag)

§ 145 BGB - Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse)

Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse)

Titel 1 (Kauf, Tausch,...)

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen

Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen...

38

Buch 3: Sachenrecht



- dingliche Rechte
- zum Inhalt: unmittelbare Rechtsbeziehungen einer Person zu einer Sache
- wirken grundsätzlich gegenüber jedermann
- Abstraktionsprinzip: Unterscheidung zwischen Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft

Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen...

39

§ 903 - (Befugnisse des Eigentümers)



Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.



Schornstein_Sprengung_Darmstadt_21_06_2008.mp4

Buch 4: Familienrecht



- rechtlichen Beziehungen der durch Ehe oder Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen,
- Verwandtschaft, Vormundschaft, Ehe

Buch 5: Teil Erbrecht

- regelt die Rechtsnachfolge in das Vermögen des Verstorbenen
- Prinzip der Testierfreiheit: grundsätzlich kann der Erblasser frei über sein Vermögen verfügen

Das Handelsgesetzbuch – Exkurs



- § Sonder**privat**recht der Kaufleute
- § Soweit das **HGB** keine Regelung trifft ist das **BGB** heranzuziehen
- § **HGB** sieht Kaufleute als weniger schutzbedürftig an, dafür ist vieles schneller und einfacher durchzuführen
- § Einteilung in 5 Bücher
 - § Handelstand
 - § Handelsgesellschaften und stille Gesellschaften
 - § Handelsbücher
 - § Handelsgeschäfte
 - § Seehandel



Grundsätze und Grundbegriffe des BGB



Grundsätze

Bindung an das **gegebene** Wort
(Ergänzt die Privatautonomie)



Pacta sunt servanda

Schutz des redlichen
Geschäftsverkehrs, z. B. §§ 932 ff.



Voraussetzung: **Gutgläubigkeit**
(keine Kenntnis oder fahrlässige
Unkenntnis des wirklichen
Sachverhaltes)

Grundsatz von Treu und Glauben



Generalklausel, wenn es darum
geht im Einzelfall zu einer
angemessenen Lösung zu kommen

Grundsätze und Grundbegriffe des BGB



Grundbegriffe (Sprache des BGB)

Rechtssubjekt

Träger von Rechten und Pflichten

Rechtsfähigkeit

Eigenschaft Träger von Rechten und Pflichten zu sein

Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit, im Rechtsverkehr handelnd auftreten zu können.

Rechtsobjekt

Gegenstand von Rechten eines Rechtssubjekts (Sachen/ Rechte)

Grundsätze und Grundbegriffe des BGB



Grundbegriffe (Sprache des BGB)

Willenserklärung

Mittel zur privatautonomen Gestaltung der Rechtslage

Rechtsgeschäft

Juristischer Tatbestand, der aus Einer oder mehreren Willenserklärungen besteht.

Einseitiges Rechtsgeschäft

Ist nicht auf eine andere Willenserklärung bezogen

Mehrseitiges Rechtsgeschäft

Enthält die Willenserklärung von Mindestens zwei Personen

Eingangsfall



Nehmen wir doch mal an:

Sie wohnen in Frau Nauses(*) und haben die endgültige Zusage erhalten, dass sie zu der Ausbildung an der Fachschule für Fremdenverkehrswirtschaft und Touristik in Darmstadt zugelassen worden sind (gegebenenfalls). Sofort werden Sie aktiv und sehen sich im „Darmstädter Echo“ nach einer Bleibe um. In einer Anzeige werden Sie fündig:

1 Zimmer mit Kochnische und einem kleinen Bad für € 350.– plus € 85.– Nebenkosten.

Sie rufen sofort an und die Vermieterin, Frau Teufel, bestätigt Ihnen das Angebot, die Wohnung sei frei, frisch renoviert und bezugsfertig.

„Ei klar könne Sie se hawwe!“ Ohne Besichtigung sagen Sie sofort zu! Als sie am 16.08.2012 gegen 10.00 Uhr bei Frau Teufel vorsprechen, erklärt diese, dass sie die Räume bereits vermietet hat. Sie sollten sie deshalb nicht länger belästigen. Sie **beharren** aber auf Ihrem **Recht** und wollen einziehen!

(*) am



Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen...

46

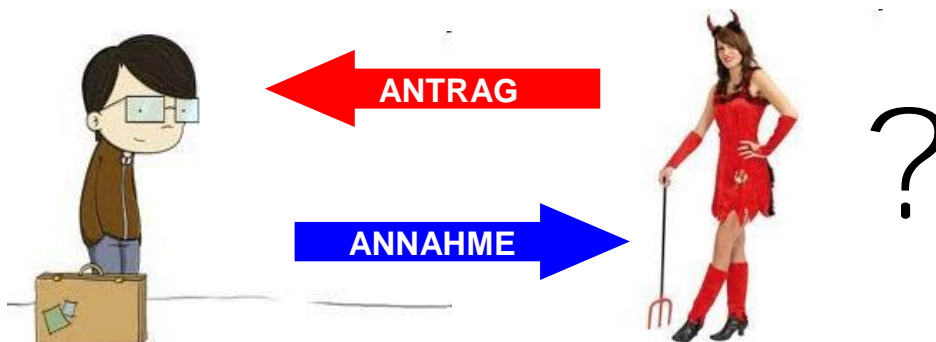
Prüfschema



Der **Vertrag** ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht.

Der **Vertrag** setzt folgendes voraus:

- **Willenserklärungen** von mindestens zwei Personen (**Antrag** / **Angebot** und **Annahme**).
- **Inhaltliche Übereinstimmung der Willenserklärungen.**
- **Willenserklärungen** müssen **mit Bezug** aufeinander abgegeben werden.



Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen...

47

Übersicht zum Tatbestand einer Willenserklärung



Übersicht zum Tatbestand einer Willenserklärung

A. Lag ein äußerer (objektiver) Erklärungstatbestand vor?

Setzt ein Verhalten voraus, das nach der Vereinbarung, dem Verständnis der Beteiligten oder der Verkehrssitte den Schluss auf einen bestimmten Geschäftswillen zulässt. Fehlt der objektive Erklärungstatbestand, so liegt keine Willenserklärung vor.

B. Lag ein innerer (subjektiver) Tatbestand vor?

1. **Handlungswille:** Erklärender muss willensgetragen tätig werden
2. **Erklärungsbewusstsein:** Bewusstsein des Handelnden, überhaupt irgendeine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben.
3. **Geschäftswille:** Wille, mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen, d.h. die auf einen bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg gerichtete Absicht

Vorgehen beim Bearbeiten von „Fällen“



1. Feststellen des Sachverhalts:
 - **Wer** *Anspruchsinhaber*
 - **will Was** *Anspruchsinhalt*
 - **von Wem** *Anspruchsgegner*
 - **Woraus** *Anspruchsgrundlage*
2. Frage aufwerfen?
3. Voraussetzungen der Beantwortung benennen und Definition.
4. Zusammenfassung und Ergebnis.

Wer will was von wem?



Sie



Frau Teufel

Was?

Überlassung der
Wohnung

Warum?

Die Anspruchsgrundlage



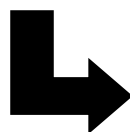
Welche Rechtsnorm gewährt das Gewollte:
Die Überlassung der Räume?

Suche nach der richtigen Rechtsquelle

Sie



Frau Teufel



Bürgerliches
Gesetzbuch

BGB



Aufbau eines Gesetzes



Bürgerliche Gesetzbücher

1. Buch Allgemeiner Teil, §§ 1 – 240 BGB

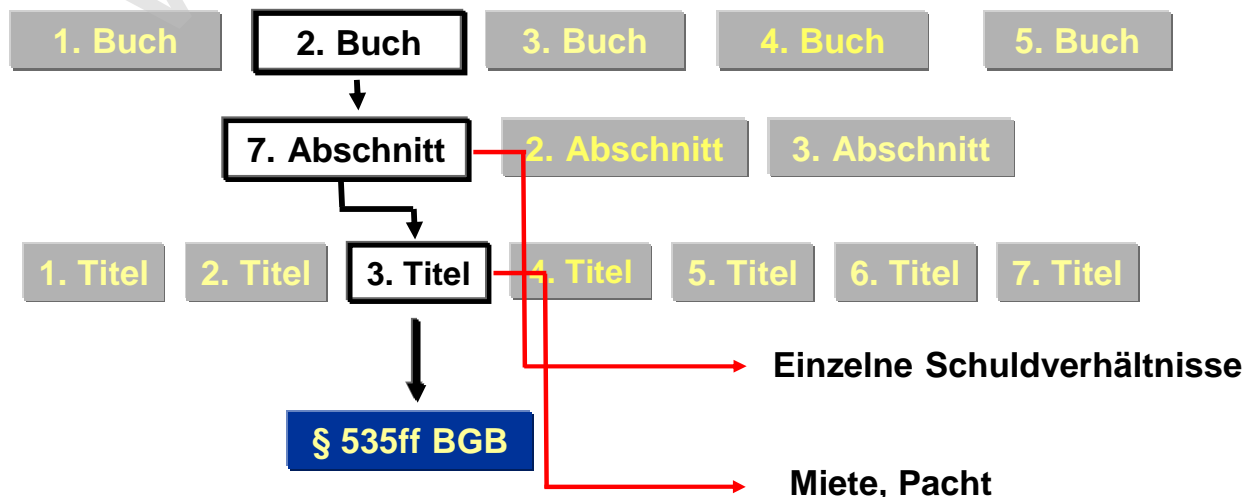
<p>2. Buch Schuldrecht §§ 241 – 853 BGB</p> <p>Regelt die Rechtsbeziehungen von Personen untereinander, die Begründung von Verpflichtungen</p>	<p>3. Buch Sachenrecht §§ 854 – 1296 BGB</p> <p>Regelt die Beziehungen von Personen zu Sachen</p>	<p>4. Buch Familienrecht §§ 1297– 1921 BGB</p> <p>Regelt die Rechtsbeziehungen die bei Verwandtschaft, Eheschließung und Geburt entstehen</p>	<p>5. Buch Erbrecht §§ 1922 – 2385 BGB</p> <p>Regelt was aus den Rechtsbeziehungen eines Menschen wird, der durch Tod aus dem Rechtsleben ausscheidet</p>
--	---	---	---

Zurechtfinden im Gesetz



Sie gehen davon aus, von Frau Teufel eine Wohnung gemietet zu haben!

Bürgerliche Gesetzbuch



Die Anspruchsgrundlage



Der Mietvertrag

Der Inhalt des Mietvertrags ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag oder, wenn er **mündlich** geschlossen ist, aus dem Besprochenen.

Sind keine bestimmten Regelungen getroffen worden, bzw. ist ein Punkt nicht geregelt, so gelten für die nicht geregelten Punkte die **gesetzlichen** Bestimmungen.

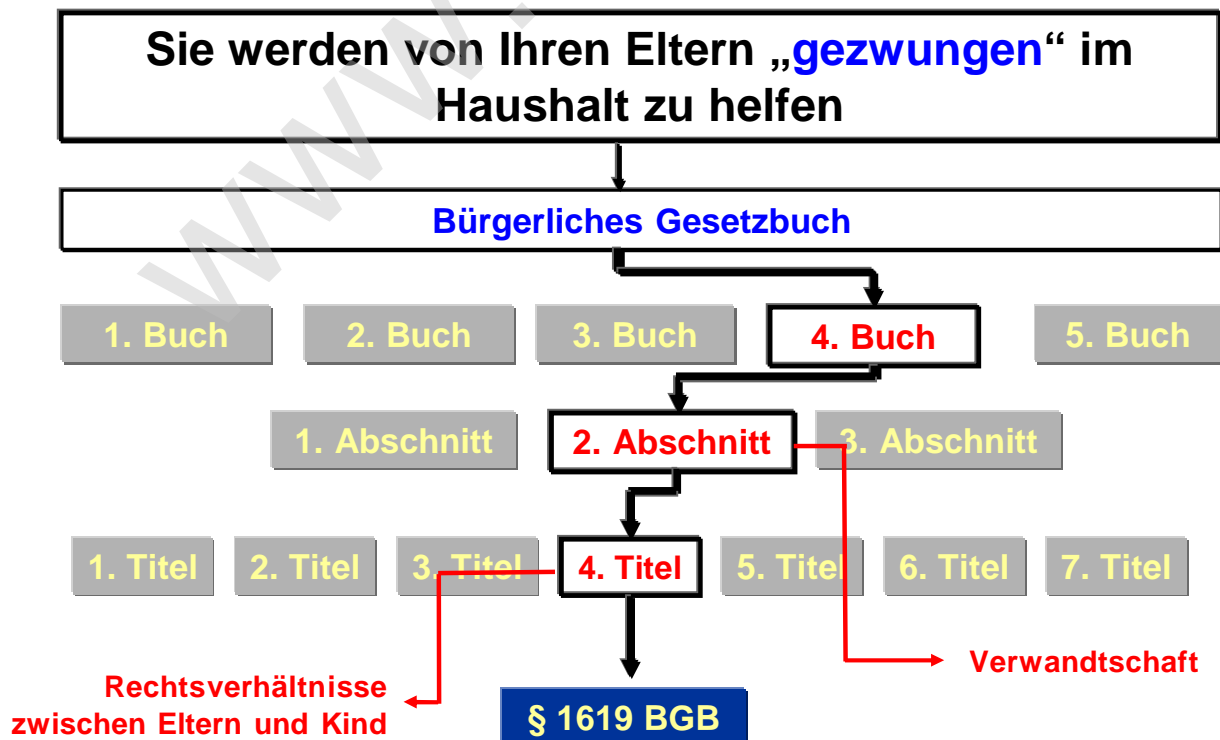
Formerfordernisse

Ein Mietvertrag über Wohnraum bedarf im Regelfall **keiner** bestimmten Form, er kann auch **mündlich** geschlossen werden. Ausnahme: Mietverträge für eine feste längere Zeit als ein Jahr müssen schriftlich geschlossen werden.

BGB § 550

Wird der Mietvertrag für längere Zeit als ein Jahr **nicht** in schriftlicher Form geschlossen, so gilt er für unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum Ablauf eines Jahres nach Überlassung des Wohnraums zulässig.

Zurechtfinden im Gesetz



Konkreter Gesetzestext



BGB § 1619 Dienstleistungen in Haus und Geschäft

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, **verpflichtet**, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.



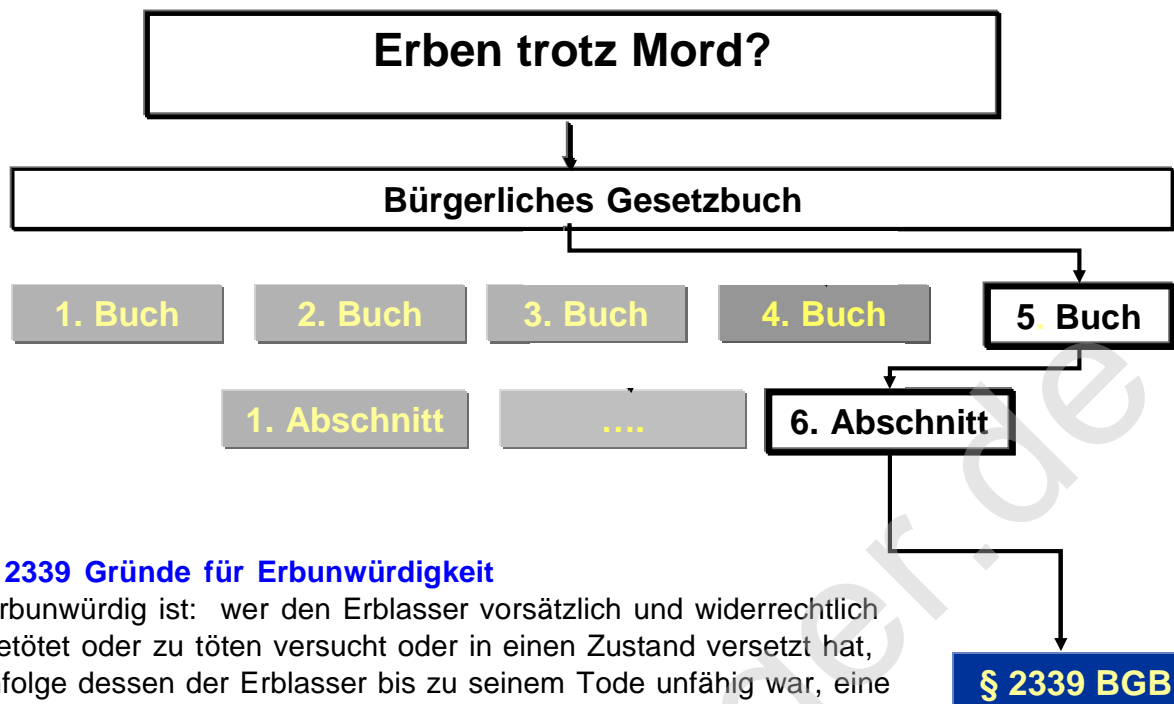
Zurechtfinden im Gesetz



Ein Mörder ist erbunwürdig in Bezug auf den Nachlass der von ihm ermordeten Ehefrau. Das hat das Oberlandesgericht Koblenz entschieden und damit ein Urteil des Landgerichts Koblenz bestätigt.

Der Beklagte ist wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes an seiner Ehefrau zusammen mit seiner damaligen Geliebten und deren Zwillingbruder rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aufgrund eines kurz vor dem Mord errichteten gemeinschaftlichen Testamentes ist er Alleinerbe nach seiner Ehefrau geworden.

In dem vorliegenden Zivilrechtsstreit hat die Tochter des Beklagten und der Ermordeten, vertreten durch das Jugendamt, auf Feststellung der Erbunwürdigkeit ihres Vaters geklagt und dies auf den Mordtatbestand sowie darauf gestützt, dass der Beklagte das Testament erschlichen habe, als er bereits die Ermordung seiner Ehefrau geplant hatte



§ 2339 Gründe für Erbunwürdigkeit

Erbunwürdig ist: wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben, [...]

Blinder Eifer... Probieren Sie!



Dem Anton wird bei einem Einbruch in seine Wohnung ein kostbares Gemälde gestohlen. Einige Wochen später findet er sein Bild durch Zufall auf dem Rücksitz eines PKW wieder, der verschlossen auf dem Parkplatz des Berufsschulzentrums abgestellt ist. Das Fahrzeug trägt ein Darmstädter Kennzeichen. Da jeder Irrtum ausgeschlossen ist, bricht Anton kurzerhand eine seitenscheibe des Wagens auf, und stellt das Gemälde sicher. Der Ordnung halber meldet er den Vorfall der Polizei. Zu seinem großen Befremden setzt sich einige Tage später der Meier mit ihm in Verbindung und stellt sich als Eigentümer des von Anton demolierten PKW vor und verlangt unter Androhung gerichtlicher Schritte u.a. Schadensersatz für die zerstörte Scheibe. Auf den Diebstahl des Gemälde angesprochen, beteuert Meier, mit dem Diebstahl habe er nichts zu tun, ihm sei das Gemälde just an jenem Tag des Einschreitens des Antons von einem zuverlässigen Kunsthändler verkauft worden. Muß Anton den Schaden ersetzen?

Daran denken:

- Wer will
- Was von
- Wem
- Woraus